

enthalten an geprübte
den 19. October 1818

EDICT

Wegen

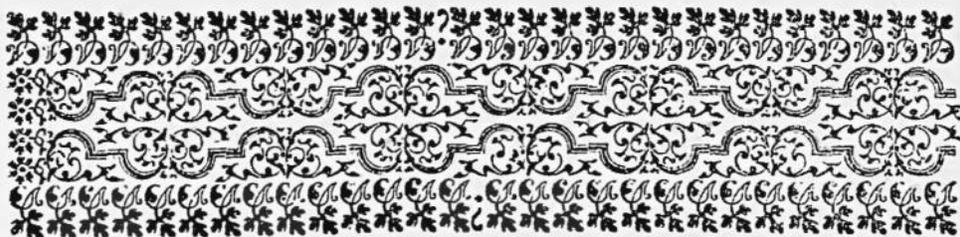
GÄNTZLICHEN ABSTELLUNG

Des

UNZULÄSSIGEN
MUTHWILLIGEN
SUPPLICIRENS.

D U I S B U R G,

Druckts, Johannes Sas, der Universität
Buchdrucker.



IR FRIDERICH
WILHELM,

von Gottes Gnaden, König
in Preussen, Marggraff zu Bran-
denburg, des H. Römischen Reichs Ertz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer
Printz von Oranien, Neufchatel und Val-
lengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cas-
suben und Wenden, zu Mecklenburg,
auch in Schlesien zu Crossen Hertzog,
Burggraff zu Nurnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-
rin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohen-
zollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,
Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwe-
rin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der
Vehre und Vlissingen, Herr zu Raven-
stein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-
burg, Butow, Arlay und Breda &c. &c. &c.

Thun kund und geben hiermit Männiglichen zu ver-
nehmen, wasgestalt zu Unfern allerhöchsten Mifs-
fallen gereiche, das demjenigen, so verschiedentlich
wider das ungebührliche muhtwillige Suppliciren heil-
samlich

sämlich verordnet worden , nicht in allen Stücken gebührend nachgelebet , insonderheit Unsere Gnade , da Wir jedem , so zu Uns Zuflucht genommen , gnädig Gehör gegeben , und die Gerechtigkeit angedeyen lassen , auf Muhtwillen gezogen , und vielfältig gemißbraucht worden , die Supplicanten Uns mit Ungestüm , auch wol auf öffentlichen Gassen angelauffen , nachher aber sich meistens gefunden , daß die Sachen , worüber die Importunität begangen , durch Urthel und Recht abgethan , oder sonst die Partheyen gehörig beschieden , und die wahre Umstände der Sachen in den Supplicatis verschwiegen worden , nur um Uns entweder zu gewierigen Resolutionen , worüber das andere Theil leiden muß , zu verleiten , oder zur unverdienten Ungnade gegen diejenige , so bey dem Justitz-Wesen , oder andern Departements , dahin die Sachen gehörig , bestellet seyn , zu bewegen ; Wie dann vielfältig dergleichen Supplicata , damit allenfalls die Uhrheber solcher Bosheit nicht leicht erkundiget , und zur Straffe gezogen werden möchten , von unbekannter Hand , ohne Benennung des Concipienten , geschrieben , nicht weniger zum offtern der Gebrauch des Stempel-Papiers , auch von denen , so sich zum Armen-Recht nicht qualificiret , zum Nachtheil Unserer Cassen und mit Hindansetzung deshalb ergangener Edicten unterlassen , auch wol solche Licht-scheuende Supplicata unter Couverts an Uns , Unsere Ministros und andere Kriegs- und Civil-Bediente gesandt worden. Und ob Wir zwar bereits aufs neue verordnet , daß dergleichen bosshafte Supplicanten , sonderlich diejenige , so Uns selbst ungebührlich anlauffen , und behelligen , so fort aufgehoben , in die Haus-Vogtey gebracht , und dafelbst , anderen zum Schrecken , mit dem Spanischen Mantel oder andern dergleichen Straffen belegt werden sollen. Damit aber doch diesem wieder einschleichenden Ubel destomehr gesteuert werde ; so wollen

wollen Wir alle, die mit Fug was suchen zu können, vermeynen, hiermit nochmahls ernstlich verwarnen, daß sie dasjenige, so sie anzubringen haben, bey den Gerichten, wohin die Sachen gehörig, vorstellen, daselbsten rechtlichen Bescheides und Ausschlages gewärtigen und denen Edictis sich in allem gemäß bezeigen, insonderheit Uns selbst nicht importuniren, noch sich des Anlauffs und unziemender Uebermachung der Memorialien unterfangen, sondern wann jemand befugte Uhrsache hat, etwas an Uns zu bringen, solches denenjenigen zustellen, denen die Annehmung der Supplicaten und deren Vortrag von Uns allergnädigst anbefohlen ist, widrigenfalls die in denen Edictis und aufs neue statuirte Straffen ohnfehlbahr exequiret, und hierüber bey Vermeidung Unserer Ungnade überall in Unseren Landen gehalten werden soll. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit, daß Unsere wiederholte allergnädigste Intention nicht bekandt worden, entschuldigen könne; so soll dieses Unser Edict durch den Druck in allen Unseren Königlichen Landen publiciret, überall affigiret und von den Cantzeln verlesen werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrückten Königlichen Insiegels. Geben Berlin den 17. Augusti 1718.

FR. WILHELM.

L.S.

L. O. E. v. Plotho.